
Code of Conduct

Geltend für den Konzern

Stadtwerke Karlsruhe GmbH



und die wesentlichen Tochterunternehmen

Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH



Stadtwerke Karlsruhe Kommunale Dienste GmbH



SWK-Novatec GmbH

swk **novatec**

1. Anwendungsbereich und Zielsetzung

Unsere gemeinsame Verantwortung

Der Konzern Stadtwerke Karlsruhe GmbH (nachfolgend SWK genannt) bekennt sich zu einer ethischen, ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Auch bei unseren Lieferanten setzen wir voraus, dass die Grundsätze sozialen, ökologischen und ethischen Verhaltens geachtet werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Mitarbeitenden und Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Unser Verhaltenskodex basiert auf den geltenden nationalen Gesetzen und Vorschriften sowie auf international anerkannten Standards und Übereinkommen, darunter die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Global Compact sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und der UN-Kinderrechtskonvention.

Die vorstehend und nachfolgend aufgeführten Grundsätze und Anforderungen sind ebenfalls zentraler Bestandteil des Verhaltenskodex unseres Mutterkonzerns Karlsruhe Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH (nachfolgend KVVH genannt, siehe auch www.kvvh.de).

2. Anforderungen



Soziale Verantwortung

◆ Ausschluss von Zwangsarbeit

Die SWK lehnt jede Form von Zwangsarbeit entschieden ab. Darunter fallen sämtliche Arbeitsleistungen oder Dienstleistungen, die unter Androhung von Strafe oder Zwang erbracht werden und nicht auf freiwilliger Basis erfolgen.

Unsere Lieferanten dürfen weder direkt noch indirekt an Zwangsarbeit beteiligt sein oder daraus Nutzen ziehen. Dies umfasst unter anderem Leibeigenschaft, unfreiwillige Gefängnisarbeit, Sklaverei, Menschenhandel, Knechtschaft sowie jede Form der Beschäftigung, die unter Druck, Drohung oder Nötigung erfolgt. Die Mitarbeitenden unserer Lieferanten dürfen keine inakzeptable Behandlung, etwa psychische Härte, wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung oder Erniedrigung erfahren. Es ist sicherzustellen, dass alle Arbeitskräfte das uneingeschränkte Recht haben, ihre Beschäftigung freiwillig aufzunehmen und jederzeit zu beenden, ohne Angst vor Sanktionen oder Repressalien. Die Achtung der persönlichen Entscheidungsfreiheit ist ein unverzichtbarer Bestandteil unserer gemeinsamen Verantwortung.

◆ Verbot von Kinderarbeit

Die SWK erwartet von allen Lieferanten, dass sie aktiv gegen Kinderarbeit vorgehen und keinerlei Nutzen daraus ziehen. Kinderarbeit ist strikt verboten und darf in keiner Weise eingesetzt oder unterstützt werden. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass diese sich an die Vorgaben in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (ILO-Übereinkommen Nr. 138) sowie zum Verbot und der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO-Übereinkommen Nr. 182) halten.

Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung darf folglich nicht unter dem Alter liegen, mit dem gemäß dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet. Das Beschäftigungsalter darf allerdings auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen, es sei denn, dass einer der von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) anerkannten Ausnahmefälle vorliegt (vgl. Artikel 2 Abs. 4, Artikel 4 bis 8 des ILO-Übereinkommens Nr. 138) und auch das Recht des Beschäftigungsortes diesen Ausnahmefall vorsieht. Personen unter 18 Jahren dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die nach Artikel 3 des ILO-Übereinkommens Nr. 182 verboten sind, was insbesondere Arbeiten umfasst, die für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern schädlich sind.

Sofern das jeweils geltende lokale Recht des Beschäftigungsorts betreffend Kinderarbeit strengere Bestimmungen vorsieht, sind diese strengeren Bestimmungen vorrangig einzuhalten.

◇ **Faire Entlohnung**

Die SWK setzt sich für eine gerechte und angemessene Entlohnung aller Arbeitskräfte ein. Lieferanten sind angehalten, mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn am jeweiligen Beschäftigungsort zu zahlen und sicherzustellen, dass Löhne und Leistungen fair und transparent gestaltet sind. Sofern sich aus dem anwendbaren Recht keine gesetzlichen Festlegungen zum Minimum der Entlohnung ergeben, soll die Höhe der Entlohnung in einer solchen Weise bestimmt werden, dass die Entlohnung den im Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die Festsetzung von Mindestlöhnen (ILO-Übereinkommen Nr. 131) genannten grundlegenden Bedürfnissen genügt.

Es sollen die gesetzlichen Sozialleistungen gewährt werden. Darüber hinaus erwarten wir, dass strukturelle Ungleichheiten bei Gehältern und Sozialleistungen für gleiche oder vergleichbare Tätigkeiten, unabhängig von persönlichen Merkmalen wie Geschlecht, Herkunft oder Identität erkannt, verhindert und aktiv beseitigt werden. Gleiche Arbeit verdient gleiche Bezahlung. Eine faire Vergütung ist Ausdruck von Respekt und Wertschätzung gegenüber den Menschen, die zum gemeinsamen Erfolg beitragen.

◇ **Faire Arbeitszeiten**

Wir erwarten, dass auch unsere Lieferanten, die an ihrem Sitz und am Beschäftigungsort geltenden Gesetze betreffend die Arbeitszeit, insbesondere die maximale Anzahl an Tag-/ Wochenstunden, einhalten.

Dies beinhaltet insbesondere auch die Einhaltung der anwendbaren Tarifverträge.

Unsere Lieferanten sind zur Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung angehalten. Wir erwarten insbesondere eine geeignete Arbeitsorganisation bezüglich Arbeitszeiten und Ruhepausen.

◇ **Koalitionsfreiheit**

Wir legen großen Wert darauf, dass auch unsere Lieferanten das Recht ihrer Mitarbeitenden auf freie Meinungsäußerung und Koalitionsfreiheit respektieren, im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen am Unternehmenssitz und Beschäftigungsort.

Mitarbeitende dürfen weder benachteiligt, noch diskriminiert, noch Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt werden, insbesondere wenn sie sich gewerkschaftlich organisieren, sich in Interessensvertretungen engagieren oder sich für ihre Rechte sowie für bessere Arbeitsbedingungen einsetzen.

◇ **Vielfalt, Gleichberechtigung und Diskriminierung**

Die SWK erwartet von ihren Mitarbeitenden und Lieferanten, dass sie Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion aktiv fördern.

Diskriminierung, etwa bei Einstellung, Beförderung, Weiterbildung, Entlohnung oder Kündigung, ist in jeglicher Form nicht akzeptabel. Hierzu zählt u. A. eine Ungleichbehandlung aufgrund von nationaler oder ethnischer Abstammung, Hautfarbe, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Schwangerschaft, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist.

Es liegt insbesondere dann eine Ungleichbehandlung vor, wenn für gleichwertige Arbeit ungleiches Entgelt gezahlt wird. Insbesondere auch bei der Einstellung oder Beförderung von Mitarbeitenden sowie deren Fortbildung darf keine Ungleichbehandlung erfolgen. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten klare Verfahren zum Umgang mit Belästigung, ob physisch, psychisch oder sexuell, etablieren und deutlich machen, dass solche Verhaltensweisen nicht toleriert werden und gemeldet werden müssen. Ein respektvoller, diskriminierungsfreier Umgang mit allen Menschen ist Grundlage für eine faire und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Die Würde und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen müssen respektiert werden.

◇ **Indigene Bevölkerungsgruppen und betroffene Gemeinschaften**

Die SWK hält ihre Lieferanten zur Achtung der internationalen, nationalen, lokalen und kulturellen Rechte indigener und in Stämmen lebender Bevölkerungsgruppen an.

Dazu zählen insbesondere ihre sozialen, kulturellen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen sowie ihre enge Verbindung zu Land, Wäldern und Gewässern und natürlichen Ressourcen. Unsere Lieferanten sind angehalten, die Prinzipien der freien, vorherigen und informierten Zustimmung (Free, Prior and Informed Consent, FPIC) zu respektieren.

Unsere Lieferanten sollen die Rechte, Interessen und Entwicklungsziele von betroffenen Gemeinschaften und vulnerablen Bevölkerungsgruppen respektieren. Das Engagement innerhalb einer Gemeinschaft sollte auf inklusive, gleichberechtigte, kulturell angemessene, geschlechtersensible und rechtmäßige Weise erfolgen. Die SWK und ihre Lieferanten sollen einen transparenten, offenen und ehrlichen Dialog führen und mit Stakeholdern und Behörden innerhalb und außerhalb des Bereichs, in dem sie tätig sind, zusammenarbeiten.

◇ **Sicherheit am Arbeitsplatz**

Die SWK ist, ebenso wie ihre Lieferanten, für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld nach aktuellem Stand der Technik verantwortlich, welches frei ist von körperlicher Misshandlung oder Sanktionierung, der Androhung von körperlicher Misshandlung, sexueller oder sonstiger Belästigung sowie Beleidigungen oder anderen Formen der Einschüchterung, und zwar an allen Standorten, an denen Arbeit durchgeführt wird. Unsere Lieferanten sollen wirksame Präventionsmaßnahmen gegen Unfälle bei der Arbeit und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren ergreifen. Um Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden, sollen die Lieferanten insbesondere für eine ausreichende Ausbildung und Unterweisung der Beschäftigten sorgen. Genügend Trinkwasser sowie Sanitäranlagen sollen den Mitarbeitenden bereitgestellt werden bzw. diesen ist der Zugang hierzu zu gewähren.

Weiterhin sollen unsere Lieferanten dafür sorgen, dass das Arbeitsumfeld eine ausreichende Beleuchtung und Belüftung sowie eine angemessene Raumtemperatur bietet.

◇ **Umgang mit Konfliktmineralien**

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten in Bezug auf die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie bei Bedarf für weitere Rohstoffe wie z. B. Kobalt Prozesse in Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten umsetzen.



Ökologische Verantwortung

◇ **Umweltgesetzgebung**

Die SWK führt ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit national vereinbarten Umweltstandards und hält alle nationalen und EU-weit geltenden Umweltgesetze und -vorschriften ein. Erforderliche Umweltgenehmigungen und -lizenzen werden eingeholt, aufrechterhalten und die Anforderungen dieser Genehmigungen und Lizenzen erfüllt. Unsere Lieferanten werden ermutigt, ein Umweltmanagementsystem einzurichten und anzuwenden, sofern ein solches noch nicht vorhanden ist, z.B. nach Eco-Management and Audit Scheme (sog. EMAS-Verordnung, Verordnung (EG) Nr. 1221/2009)) oder nach der ISO 14001:2015.25.

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten einschlägige Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz (einschließlich der internationalen Übereinkommen in Bezug auf Umweltstandards) einhalten. Insbesondere zählen hierzu die einschlägigen Bestimmungen im Hinblick auf persistente organische Schadstoffe sowie gefährliche Abfälle und Stoffe.

◇ **Energie und Klimaschutz**

Unsere Lieferanten sind angehalten, die Luft- und Lärmemissionen, Treibhausgase und Abwässer in sicherer Weise und im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften zu handhaben.

Soweit ein Behandlungsbedarf besteht, sollen unsere Lieferanten die vorgenannten Emissionen und Abwässer gemäß den einschlägigen Vorschriften behandeln. Auch eine Entsorgung bzw. Einleitung der vorgenannten Emissionen bzw. Abwässer soll sicher und im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften erfolgen. Die SWK erwartet von ihren Lieferanten, die über eine entsprechende Unternehmensgröße verfügen und in Geschäftsfeldern mit einem wesentlichen Einfluss auf Treibhausgasemissionen tätig sind, dass sie dem Klimawandel mit einem systematischen und verantwortungsvollen Ansatz begegnen.

Dazu gehört insbesondere die aktive Erfassung, Steuerung und Reduktion direkter Emissionen (Scope 1) und indirekter Emissionen (Scope 2), etwa durch eigene Produktionsprozesse oder eigenen Energieverbrauch. Auch für indirekte Emissionen (Scope 3) sollen zumutbare und geeignete Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden.

Lieferanten sollen negative Auswirkungen auf die Umwelt, aufgrund der aus dem Betrieb (z.B. aus den Produktionsverfahren) folgenden Luftemissionen, Lärmemissionen, Treibhausgasemissionen und Abwässer (einschließlich Abwässer aus den Sanitäranlagen), nach Möglichkeit vermeiden bzw. kontinuierlich auf deren Minimierung hinwirken.

Die Fortschritte bei der Emissionsminderung sollen kontinuierlich verfolgt und dokumentiert werden, idealerweise im Einklang mit dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens.

◇ **Schädliche Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädliche Lärmemissionen und Wasserverbrauch mit Konfliktmineralien**

Die SWK erwartet, dass Lieferanten die Einhaltung des Verbots der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs sicherstellen, die dazu geeignet sind, (1.) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich zu beeinträchtigen, (2.) einem Menschen den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser zu verwehren, (3.) einem Menschen den Zugang zu Sanitäranlagen zu erschweren oder zu zerstören oder (4.) die Gesundheit eines Menschen zu schädigen.

◇ **Umweltschutz, Ressourcennutzung und Abfälle**

Der Schutz der Umwelt und natürlicher Ressourcen ist für uns ein wesentlicher Aspekt der unternehmerischen Verantwortung.

Die SWK erwartet von ihren Lieferanten, dass sie Gefährdungen und Belastungen der Umwelt aktiv vermeiden und geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Reduktion von (Schadstoff-)Emissionen ergreifen.

Lieferanten sind aufgefordert, eine systematische Herangehensweise zu verfolgen, um Abfälle zu erfassen und diese sicher und im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften zu handhaben, zu reduzieren, zu recyceln und nicht stofflich verwertbare Abfälle verantwortungsvoll zu entsorgen. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung, Sicherheit gewährleistet ist. Emissionen und gefährliche Stoffe sollen möglichst an der Quelle reduziert oder beseitigt werden, etwa durch technische Einrichtungen, angepasste Produktionsprozesse oder sichere Betriebsabläufe. Negative Umweltauswirkungen, insbesondere eine mögliche Entwaldung und/oder Waldschädigung, Gewässerbelastung, Luftverschmutzung, Bodenbelastung oder Bedrohung der Artenvielfalt sollen vermieden oder minimiert werden.

Auch im Hinblick auf die Nutzung der endlichen natürlichen Ressourcen und den Energieverbrauch.



Ethische Verantwortung

◇ **Fairer Wettbewerb**

Wir legen Wert darauf, dass anerkannte Standards für faire Geschäftspraktiken, Werbung und Wettbewerb eingehalten werden. Ebenso erwarten wir von unseren Lieferanten die konsequente Anwendung der geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetze. Diese untersagen insbesondere wettbewerbsbeschränkende Absprachen und andere Praktiken, die Preise oder Konditionen beeinflussen.

Darüber hinaus verbieten sie Vereinbarungen zwischen Kund*innen und Lieferanten, die darauf abzielen, die unternehmerische Freiheit der Kund*innen bei der eigenständigen Festlegung von Wiederverkaufspreisen und -konditionen einzuschränken.

◇ **Datenschutz, geistiges Eigentum und Cyber-Security**

Wir erwarten, dass unsere Mitarbeitenden und Lieferanten fremde sensible Informationen, Betriebs- oder Unternehmensgeheimnisse und Schutzrechte Dritter, insbesondere ihrer Mitarbeiter und Geschäftspartner, respektieren und ausgetauschte Dokumente, Daten, Angebote sowie Preise vertraulich behandeln.

Wir erwarten, dass unsere Mitarbeitenden und Lieferanten schutzbedürftige unternehmensbezogene, sowie personenbezogene Daten und Informationen, die nicht offenkundig sind, sorgfältig und im Einklang mit den nationalen Bestimmungen zum Schutz von sensiblen Daten, worunter auch Geschäftsgeheimnissen fallen, verwahren und die geltenden Gesetze beachten. Weiterhin hat der Lieferant die einschlägigen Vorschriften zur Regulierung des Einsatzes von künstlicher Intelligenz einzuhalten. Wir setzen voraus, dass auch unsere Lieferanten sicherstellen, dass ihre IT/OT-Systeme, Prozesse und Datenflüsse so gestaltet sind, dass sie ein angemessenes Schutzniveau vor Cyberangriffen, Manipulation und unbefugtem Zugriff gewährleisten und dem Stand der Technik entsprechen.

◇ **Integrität, Vorteilnahme**

Allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Wir erwarten auch von unseren Lieferanten bzgl. des Verbots aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik zu verfolgen.

Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung entsprechender Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung von Gesetzen, die auf die Verhinderung und Bekämpfung von Korruption abzielen, zu gewährleisten.

◇ **Exportkontrolle, Wirtschaftssanktionen**

Die SWK erwartet, dass jeder Lieferant alle anwendbaren Exportkontrollvorschriften und Sanktionsvorschriften einhält. Dies bedeutet insbesondere, dass unsere Lieferanten Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen in Länder und an Personen oder Organisationen zu unterlassen haben, soweit diese Lieferungen nach den diesbezüglich anwendbaren rechtlichen Vorschriften verboten sind.

◇ **Vermeidung von Interessenkonflikten**

Unsere Lieferanten sollen Interessenkonflikte, die dazu geeignet erscheinen, Geschäftsentscheidungen zu beeinflussen, vermeiden. Falls ein Interessenkonflikt, beispielsweise bei einem Mitarbeiter des Lieferanten oder von uns besteht, oder tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, sind die Lieferanten angehalten, uns dies unverzüglich anzuzeigen. Weiterhin setzen wir voraus, dass Lieferanten erkannte tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte unverzüglich lösen bzw. dafür Sorge tragen, dass diese keinen Einfluss auf eine geschäftliche Entscheidung haben können. Dies kann insbesondere erfolgen, indem die Beteiligung einer von einem Interessenkonflikt betroffenen Person an einer Geschäftsentscheidung ausgeschlossen wird.

◇ **Verhinderung von Geldwäsche**

Lieferanten haben die anwendbaren Gesetze zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten.

3. Einhaltung

Wir erwarten von unseren Lieferanten die Erfüllung der vorstehend aufgeführten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Anforderungen und deren Umsetzung durch geeignete Maßnahmen (insbesondere Präventionsmaßnahmen).

Unsere Lieferanten sollen die vorstehend aufgeführten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen auch gegenüber ihren Lieferanten entlang der Lieferkette angemessen adressieren.

◇ **Meldewesen**

Die SWK verpflichtet sich, angemessene Beschwerdemechanismen zur Verfügung zu stellen, die allen Beschäftigten und interessierten Parteien, einschließlich betroffener Gemeinschaften, zugänglich sind, um Anmerkungen, Empfehlungen, Berichte oder Beschwerden in Bezug auf den Arbeitsplatz, die Umwelt oder die Geschäftspraktiken abzugeben. Beschwerdeverfahren sollen unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und des wirksamen Schutzes vor Benachteiligungen zugänglich sein.

Auch unsere Lieferanten sind angehalten, auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, Sorge zu tragen. Jeder Mitarbeitende der SWK ist aufgefordert, bei möglichen Rechts- oder Regelverstößen seine disziplinarische Führungskraft oder die jeweils kompetenten Ansprechpartner*innen im Unternehmen zu informieren.

Die Meldung von Verstößen gegen die vorstehend erläuterten Grundsätze und Anforderungen, kann an die/den Menschenrechtsbeauftragte/n der KVVH erfolgen (lksg@kvvh.de).

◇ **Anforderungen aus dem Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

Soweit die SWK zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen, insbesondere nach dem Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz (LkSG), verpflichtet ist, weil sie einen Vertrag mit einem Unternehmen geschlossen hat, welches zur Einhaltung solcher Anforderungen verpflichtet ist, haben die Lieferanten den SWK sämtliche Informationen, Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um derartige Anforderungen erfüllen zu können.

Diese Pflicht gilt unbeschadet angemessener Maßnahmen im Hinblick auf den Schutz von sensiblen Daten/ Informationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und zur Einhaltung von zwingend geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Jedenfalls haben die Lieferanten zur Erfüllung dieser Offenlegungspflicht ihre Daten/ Informationen nur offenzulegen und diese dürfen auch nur verwendet werden, soweit es notwendig ist, damit die SWK die vorgenannten regulatorischen Anforderungen erfüllen kann.

◇ **Nachverfolgung und Kenntnisnahme**

Sollte seitens SWK ein Verstoß eines Lieferanten gegen die Anforderungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, werden wir dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit den vorstehend beschriebenen Anforderungen in Einklang zu bringen.

Wenn ein Verstoß gegen die vorstehend aufgeführten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Anforderungen vorliegt oder aufgrund von tatsächlichen Anhaltspunkten der Verdacht eines solchen Verstoßes besteht, hat der Lieferant uns dies und die ihm in diesem Zusammenhang vorliegenden Erkenntnisse unverzüglich zu melden.

Weiterhin hat der betroffene Lieferant in den vorgenannten Fällen unverzüglich angemessene Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen zu ergreifen und uns auch über diese zu informieren.

Handelt es sich um einen Verstoß, der nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, wird der Lieferant im Hinblick auf die Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur Beendigung oder Minimierung derartiger Verstöße einschließlich eines Zeitplans mit uns kooperieren.

Gleiches gilt für die SWK selbst, die im Falle des internen Verdachts oder tatsächlichen Verstoßes gegen die Anforderungen dieses Verhaltenskodex, unverzüglich Abhilfemaßnahmen einleiten wird.